

✓ Aus Kirche und Reich

Studien zu Theologie,
Politik und Recht im Mittelalter

Festschrift für
FRIEDRICH KEMPF
zu seinem
fünfundsiebzigsten Geburtstag
und fünfzigjährigen
Doktorjubiläum

Herausgegeben von
Hubert Mordek



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1983

84/320

Kaiserin Beatrix und das Erbe der Grafen von Burgund

VON HEINRICH APPELT

Als Anhang zur Monumentausgabe der Diplome Friedrichs I.¹ werden auch die Urkunden der Kaiserin Beatrix erstmals vollständig zu edieren sein. Der dabei gewonnene Überblick zeigt, daß Beatrix niemals als Vertreterin ihres Gatten oder kraft eigener Autorität in nichtburgundischen Reichsangelegenheiten tätig geworden ist; ihre Urkunden beziehen sich sämtlich auf ihren ererbten väterlichen Machtbereich. Sie bediente sich dabei in diplomatischer wie in rechtlicher Hinsicht weitgehend der im heimischen Urkundenwesen üblichen Formen. Dementsprechend ist es auch nicht das Personal der Reichskanzlei, das in ihren persönlichen Diensten greifbar wird, sondern eine kleine Gruppe burgundischer Notare. Von allgemeinem historischem Interesse ist es, daß dabei die dynastisch bedingte Sonderstellung, die ihrer Grafschaft auch weiterhin zugedacht bleibt, in einer ganz bestimmten Weise in Erscheinung tritt.

Die folgenden Ausführungen wollen als eine diplomatische und verfassungsgeschichtliche Ergänzung der ausgezeichneten Monographie verstanden sein, die Jean-Ives Mariotte der Grafschaft Burgund unter den Staufern gewidmet hat². Ihm verdanken wir ganz überwiegend die Sammlung des Materials, das er teils in Regestenform, teils im Volltext dargeboten hat. Wir geben zunächst der Übersicht halber ein Verzeichnis der von Beatrix ausgestellten Urkunden; sie werden mit DB. und der Nummer bezeichnet, die sie künftig in der Diplomataausgabe tragen werden. Die Nummern des von Mariotte zusammengestellten Urkundenkatalogs sind jeweils beigefügt.

- DB. *1: 1173 (März), Deperditum für die Kirche von Besançon betreffend die Stiftung eines Leprosenhospitals. Mariotte, S. 168 n° 2.
- DB. 2: 1181 Juli 24, Acte d'association mit Romainmôtier. Mariotte, S. 168 n° 4.
- DB. 3: 1182 März 23, für die Templer. Mariotte, S. 169 n° 5.
- DB. 4: 1183 Januar 1, für Lieucroissant. Mariotte, S. 169 n° 6.
- DB. 5: 1183 Mai 12, Acte d'association mit Bèze. Mariotte, S. 169 n° 7; Druck ebd., S. 205 n° 7. Ders. (wie unten Anm. 6) S. 297.
- DB. 6: 1183 Mai 14, für Rosières. Mariotte, S. 169 n° 8.
- DB. 7: 1183 Oktober 2, für Vaux-sur-Poligny. Mariotte, S. 169 n° 9.

1 Im vierten Teil, der etwa in vier bis fünf Jahren erscheinen dürfte.

2 J.-I. MARIOTTE, *Le comté de Bourgogne sous les Hohenstaufen, 1156–1208* (Cahiers d'Études comtoises 4, Paris 1963) mit reicher Dokumentation; Annexe I (S. 160ff.) enthält einen Katalog der einschlägigen Diplome Friedrichs I., Heinrichs VI. und Philipps von Schwaben sowie S. 67 ein Verzeichnis der Urkunden der Beatrix. Die Urkunde für Saint-Rambert, die MARIOTTE, S. 170 n° 11 nur im Regest anführt, werden wir im Volltext bieten können.

DB. 8: 1183, für Saint-Étienne zu Besançon. Mariotte, S. 169 n° 10; Druck ebd., S. 206 n° 8.

DB. 9: 1183, für Saint-Rambert. Mariotte, S. 170 n° 11.

DB. 10: 1183, wohl verfälscht, für den Erzbischof von Besançon. Mariotte, S. 170 n° *12.

DB. *11: (1156–1184), Deperditum für Corneux. Mariotte, S. 170 n° 13 und S. 176 n° 12.

Unter diesen 11 Stücken finden sich zwei Deperdita (DB. *1 und *11) und eine Urkunde zweifelhafter Geltung (DB. 10). Dazu kommen noch ein von Barbarossa ausgestelltes Diplom über eine gemeinsam mit seiner Gattin an deren Verwandten, den Grafen Odo von der Champagne, vorgenommene Verleihung³ und die Beurkundung eines ebenfalls vom Kaiserpaar gemeinsam vollzogenen Belehnungsaktes durch den belehnten Grafen von Bar, die in landesüblichen Formen gehalten ist⁴. Auf den ersten Blick fällt auf, daß der Empfängerkreis der von Beatrix erlassenen Urkunden ein rein burgundischer ist und daß sich diese ihre selbständige Tätigkeit in ihrer Heimat, die sich kraft eigener Autorität ohne Nennung des kaiserlichen Gemahls vollzieht, auf die Jahre 1181–1183 konzentriert. Das ist in so starkem Maß der Fall, daß man das Deperditum für Corneux unbekanntem Datums mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in diese Zeit setzen darf.

Mehrfach tritt die Kaiserin in Diplomen ihres Gatten für burgundische Klöster als Fürsprecherin auf⁵. Die Bestätigung einer Schenkung an Clairvaux spricht Friedrich im Jahre 1159 mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung aus⁶. Schon der festliche Hoftag, den Barbarossa zu Pfingsten 1156 anlässlich seiner Heirat mit der burgundischen Fürstentochter in Würzburg abhielt, hatte Gelegenheit geboten, mehrere Zisterzienserabteien ihres Heimatgebietes zu privilegieren⁷, und manche andere burgundische Angelegenheit mag durch ihre Intervention begünstigt worden sein. Bei den Bistümern des arelatensischen Königreiches scheint dies allerdings nicht der Fall gewesen zu sein. Im übrigen wurde der Anteil, den ihr Friedrich an den Regierungsgeschäften und an den Akten feierlicher Repräsentanz des Hofes eingeräumt hat, schon in der Monographie von Kęszycka geschildert⁸.

Von den neun Urkunden, deren Wortlaut uns bekannt ist, nennen fünf (DD.B. 4, 7, 8, 9 und 10) in der Datum-per-manum-Formel den Magister Arnald, der dreimal (DD.B. 4, 7 und 10) als *notarius Palmensis* bezeichnet wird. Wie aus einer von Güterbock veröffentlichten

3 DF.I. 515; wir zitieren die Urkunden Friedrichs I. aus der Zeit von 1152–1167 nach der Monumental-Ausgabe als DF.I. mit Nummer. MARIOTTE (wie vorige Anm.) S. 167 n° 1.

4 K. F. STUMPF, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts 2: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts (Innsbruck 1865–83) Reg. 4267b (im folgenden zitiert: STUMPF Reg.); MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 167 n° 3 (keine Kaiserurkunde).

5 DD.F.I. 191 und 194, beide auf dem Burgunderzug des Jahres 1157 ausgestellt.

6 DF.I. 291: *voluntate et consensu Beatricis imperatricis uxoris mee*. An dem verlorenen Original des Diploms hing das angekündigte Siegel der Kaiserin neben dem des Kaisers; vgl. J.-I. MARIOTTE, Un acte impérial à double sceau pour l'abbaye de Clairvaux (1159) (Archiv für Diplomatik 9/10, 1963/64) S. 286 ff. mit Abdruck der Beschreibungen der Siegel der Beatrix.

7 DD.F.I. 143–145.

8 F. VON KĘSZYCKA, Kaiserin Beatrix, Gemahlin Friedrichs I. Barbarossa (Diss. Freiburg in der Schweiz, Poznań 1923). Diese gründliche Arbeit ist in allen biographischen und ereignisgeschichtlichen Einzelfragen zu konsultieren.

Urkunde hervorgeht, war er in Chaux unweit der Abtei Baume-les-Dames begütert, wo er ein *casamentum* besaß⁹. Außerdem ist er als Kanonikus von Saint-Jean in Besançon nachweisbar¹⁰. Als Notar der Kaiserin (*notarius noster*) wird er allerdings nie bezeichnet, aber seine Beziehungen zu ihr waren sicherlich sehr eng. Ob Arnald zu jener Gruppe von Persönlichkeiten gehört hat, die in der Urkunde für Lieucroissant als *ministri nostri* (vgl. ebd. *curia nostra*) bezeichnet wird, vermögen wir nicht zu sagen¹¹. Ein eigenartiger Zufall will es, daß alle Urkunden Arnalds nur abschriftlich überliefert sind, während die vier anderen Stücke im Original vorliegen. Jedes von ihnen ist von einer anderen Hand geschrieben, eines (DB. 6) von dem Magister Daniel, der sich ausdrücklich *notarius* der Kaiserin nennt, eines von einem unbekanntem Cluniacenser (DB. 2) und zwei untereinander stilistisch verwandte Ausfertigungen (DD.B. 3 und 5) von sicherlich im burgundischen Machtbereich der Kaiserin beheimateten Schreibern. Über die äußeren Merkmale der Urkunden Arnalds läßt sich demnach keine Aussage machen.

Der formale Einfluß der Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei auf die ganze Gruppe muß als äußerst gering bewertet werden. Chrismon und verlängerte Schrift der die *Invocatio* und die *Intitulatio* umfassenden ersten Zeile finden sich nur in dem von einem Cluniacenser geschriebenen Stück (DB. 2). Das ist um so merkwürdiger, als in deutschen Fürstenurkunden dieser Zeit gerade diese Merkmale des feierlichen Diploms nicht selten angewandt wurden. In den drei anderen Originalen ist der Name der Kaiserin graphisch nicht hervorgehoben; einmal (DB. 3) wird er sogar durch den bloßen Anfangsbuchstaben gekürzt. Allen Stücken gemeinsam ist die Fassung des Titels: *Beatrix imperatrix augusta*¹². Ihr Wortlaut geht offenbar auf den Willen der Kaiserin zurück, während sie in allen anderen Punkten den einzelnen Schreibern volle Freiheit ließ.

Wie schon angedeutet, nimmt die älteste der erhaltenen Urkunden (DB. 2) formal eine Sonderstellung ein. Es handelt sich um einen Vertrag mit dem Cluniacenserpriorat Romainmôtier im Bistum Lausanne, der zwar im Namen der Kaiserin ausgestellt, aber nicht von ihr, sondern auf ihre Veranlassung mit dem Siegel des Kapitels von Cluny beglaubigt wurde¹³. Angesichts der zentralen Bedeutung, die dem Siegel im damaligen Urkundenwesen zukam, verdient diese Tatsache besondere Beachtung. Abweichend von den Grundsätzen der kaiserlichen Kanzlei erhielt der Beurkundungs- und Besiegelungsbefehl folgende Fassung:
Ut hec igitur rata et inconvulsa omni evo permaneant, hanc paginam iussimus conscribi et sigilli Cluniacensis ecclesie capituli impressione monuimus communiri.

9 F. GÜTERBOCK, Zur Geschichte Burgunds im Zeitalter Friedrich Barbarossas (Zs. für schweizerische Geschichte 17, 1937) S. 158; künfig DF.I 598 von 1173.

10 MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 126 Anm. 51.

11 In DB. 4 heißt es, niemand solle gegen das Kloster vorgehen, bevor der Kläger seine Streitsache vor Beatrix oder ihren *ministri*, unter denen wohl in erster Linie die kaiserlichen Legaten zu verstehen sind, vorgebracht habe. Die Teilung der Pön zwischen der *curia* der Kaiserin und der geschädigten Kirche ist in Aussicht genommen.

12 Nur Daniel fügt in DB. 6 vor *augusta* das Wort *semper* ein. Wie in den einfachen Kaiserdiplomen lautet die Devotionsformel stets *dei gratia*, ebenso auf den beiden nur aus Beschreibungen bekannten Siegeln der Kaiserin; sie fehlt nur in DB. 10.

13 Vgl. J.-P. COTTIER, Acte d'association entre les comtes de Bourgogne et le prieur de Romainmôtier (Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 11^e fasc., 1946-47) S. 63 ff. mit Abdruck des Textes.

Deutlicher kann der dominierende Einfluß burgundischer Rechtsanschauungen nicht dokumentiert werden. Daß der Vertrag mit Zustimmung des Abtes und des Kapitels von Cluny abgeschlossen wurde, wird ausdrücklich hervorgehoben.

Unter diesen Umständen wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß es sich bei DB. 2 um eine Empfängerausfertigung handelt und daß das Stück von einem Cluniacenser verfaßt und geschrieben wurde, der der Beurkundung des Vertrages durch Übernahme des Chrismons und der verlängerten Schrift aus den feierlichen Diplomen der Kaiser eine besonders eindrucksvolle Form geben wollte. Natürlich ergab sich dafür bei der Gestaltung des Eschatokolls keine Gelegenheit. Hingegen nähert sich das Gesamtbild der Kontextschrift einigermaßen der diplomatischen Minuskel, während das Formular vom Eingangsprotokoll abgesehen keinerlei der Reichskanzlei verwandte Stilelemente enthält.

In den anderen, offenbar von Schreibern des burgundischen Heimatbereiches der Kaiserin stammenden Urkunden kehren ohne strenge Regelhaftigkeit gewisse Merkmale wieder, die sich bis zu einem gewissen Grad zu einem typischen Bild zusammenfügen lassen. Während die »kaiserliche« *Invocatio In nomine sancte et individue trinitatis* außer in dem Stück für Romainmôtier nur mehr in dem von unbekannter Hand stammenden DB. 3 für die Templer wiederkehrt, wird die dem feierlichen päpstlichen Privileg entstammende Dauerhaftigkeitsformel *in perpetuum*, in Verbindung mit *omnibus fidelibus* oder mit einer Inscriptio, ständig verwendet. Nur in dem zweifelhaften, eine schiedsrichterliche Entscheidung verbriefenden DB. 10 heißt es statt dessen: *omnibus presentes litteras audituris rei gestae notitiam*. Auf kuriales Vorbild geht auch die ausgesprochene Vorliebe für die Datum-per-manum-Formel zurück, die in allen Ausfertigungen Arnalds ebenso gebraucht wird wie von Daniel.

Mit der Persönlichkeit Daniels haben sich sowohl Güterbock als auch Mariotte näher beschäftigt. Er war nicht nur Notar der Kaiserin¹⁴, sondern nach Aussage einer Gruppe von Diplomen des Jahres 1186 auch Kapellan des Kaisers¹⁵ und im Jahre 1187 Pfarrer in Mühlhausen im Elsaß¹⁶. Seine wichtigste Tätigkeit war jedoch die eines kaiserlichen Legaten für Burgund, die er nicht nur zu Lebzeiten der Beatrix und unter Barbarossa, sondern noch unter dem staufischen Pfalzgrafen Otto von Burgund ausübte, und zwar zuerst 1178, zuletzt noch 1192 und 1195. Im Siegel führte er, wie Güterbock¹⁷ gezeigt hat, einen Adler, offenbar den Reichsadler. Er dürfte wohl für seine Tätigkeit im Dienste der staufischen Sache mit der Pfarre Mühlhausen belohnt worden sein¹⁸. Seine Bezeichnung als Notar der Kaiserin scheint nicht zu

14 GÜTERBOCK (wie Anm. 9) S. 164f.; M. MOEDER, Maître Daniel, chapelain de Frédéric Barberousse, légat en Bourgogne et curé de Mulhouse en 1187 (Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse 98, 1932) S. 416-437; MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 118ff.; H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 1³ (Berlin 1958) S. 510 Anm. 3.

15 STUMPF Reg. 4463-65.

16 Als solcher begegnet er in einer Urkunde Bischof Heinrichs I. von Basel; P. WENTZCKE, Ungedruckte Urkunden zur Geschichte der Straßburger Bischöfe im 12. Jahrhundert (MIÖG 29, 1908) S. 586.

17 GÜTERBOCK (wie Anm. 9) S. 54.

18 MOEDER (wie Anm. 14) S. 420 möchte ihn eher für einen Burgunder halten, vor allem deswegen, weil der Name Daniel im Elsaß nicht belegt ist. GÜTERBOCK (wie Anm. 9) S. 164 und MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 118 mit Anm. 17 lassen die Frage offen, zumal der Name auch in der Franche-Comté nur selten belegt ist. Vgl. P. RÜCK, Zur Basler Bildungsgeschichte im 12. Jh. (Freiburger Geschichtsblätter 52, 1963/64) S. 93f.; R. M. HERKENRATH, Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit (MIÖG 88, 1980) S. 7.

besagen, daß er dauernd mit der Beaufsichtigung oder mit der Abwicklung der Beurkundungsgeschäfte seiner Herrin beauftragt war¹⁹.

In der Beatrixurkunde von seiner Hand schlägt übrigens das päpstliche Vorbild formal besonders stark durch. Ganz nach kurialer Gewohnheit ist *in perpetuum* gekürzt und in Zierschrift gesetzt; die Anfänge einzelner Sätze beziehungsweise Formulareile sind durch Initialen hervorgehoben, die Worte der letzten Zeile durch Zwischenräume getrennt, um den Raum zu füllen. Dabei ist die Sperrung der Ligatur in *nostri* nach der Manier der päpstlichen Kanzlei ausgeführt. Im übrigen handelt es sich um eine sehr schöne Buchschrift mit sorgfältig gestalteten Verschleifungen an den Oberlängen des *s*, *f*, in der *st*-Verbindung und beim diplomatischen Abkürzungszeichen.

Es ist nur selbstverständlich, daß auch im Formular der Urkunden der Kaiserin Beatrix der kuriale Urkundenstil immer wieder zur Geltung kommt. Das ist in so starkem Ausmaß feststellbar, daß sich nähere Nachweise hierfür erübrigen, handelt es sich doch um eine weitverbreitete Zeiterscheinung, die auch in der Sprache und im Satzbau der Kaiserurkunden leicht zu verfolgen ist.

Ein Hauptanliegen, das sich wie ein roter Faden durch die Urkunden der Kaiserin Beatrix hindurchzieht, ist die Sicherung der Rechte des künftigen Grafen von Burgund, der eines Tages die Herrschaft im Machtbereich ihrer Väter übernehmen sollte. Das Kaiserpaar hatte offenbar schon sehr frühzeitig vereinbart, einen seiner Söhne zum Grafen einzusetzen und so eine burgundische Nebenlinie des staufischen Hauses zu gründen. Lange bevor eine dafür geeignete Persönlichkeit aus der heranwachsenden Reihe der männlichen Nachkommen ausgewählt werden konnte, begegnet dieser Gedanke. Er findet sich bereits in den Abmachungen zwischen Friedrich I. und dem Prior von Chaux vom Jahre 1173²⁰, die sich von späteren Abkommen ähnlichen Inhalts dadurch unterscheiden, daß Beatrix unerwähnt bleibt und nur der Kaiser und sein Erbe, *qui comes erit Burgundie*, als Vertragspartner genannt sind. Unter den Zeugen erscheint übrigens jener *magister Arnaldus*, den wir als Notar der Kaiserin kennengelernt haben. Barbarossa trifft Vereinbarungen, die den noch gar nicht bestimmten künftigen Nachfolger in der Grafschaft rechtlich binden.

Noch deutlicher ist dies in einer Urkunde des Jahres 1178²¹ ausgesprochen, die Graf Heinrich von Bar über einen zwischen ihm und dem Kaiserpaar abgeschlossenen Lehensvertrag ausgestellt hat. Heinrich bezeichnet die Gattin des Kaisers ausdrücklich als seine Herrin (*domina mea imperatrix*), was im feudalrechtlichen Sinne wörtlich zu nehmen ist. Aus ihrer Hand und von ihrem Sohn beziehungsweise von ihrem Erben, der die Grafschaft Burgund übernehmen wird²², hat er ein Allod nach dem Feudalrecht der Kirche von Toul²³ empfangen. Die Kaiserin handelt also im eigenen wie im Namen des noch unbekanntem Grafen, der zu ihrem Erben ausersehen sein wird. Barbarossa gibt die Versicherung ab, er werde den Grafen Heinrich

19 Als Legat beziehungsweise als Träger ähnlicher Titel besaß er weitreichende rechtliche Vollmachten; in den Bereich dieser Tätigkeit kann auch die Ausfertigung einer Urkunde der Kaiserin fallen.

20 GÜTERBOCK (wie Anm. 9) S. 158. Vgl. auch insbes. MARIOTTE (wie Anm. 6) S. 293 ff.

21 STUMPF Reg. 4267b; MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 167 n° 3.

22 *a manu domine meę imperatricis accepi in beneficium et ab eius filio vel herede, qui comitatum Burgundie tenuerit.*

23 *secundum feudalem usum et iusticiam Tullensis episcopatus.*

von Bar hinsichtlich der Kosten, die die Besitzergreifung des Lehens verursacht, nach dem Rat einer Reihe namentlich genannter Persönlichkeiten mit dem Erzbischof von Reims an der Spitze unterstützen. Sollten diese Personen sämtlich sterben, dann werden die Grafen von Bar und von Burgund gemeinsam andere an ihrer Stelle auswählen. Ähnliche Abmachungen werden hinsichtlich weiterer Allodialgüter getroffen, die Heinrich von Bar von der Kaiserin und von ihrem Erben, dem Inhaber der Grafschaft Burgund, zu Lehen haben soll, wofür er beiden Treue und Mannschaft schwört. Schließlich erklärt sich Heinrich von Bar bereit, den Grafen von Burgund im Falle einer Fehde zu unterstützen. Neue Befestigungen sollen nur mit dessen Einwilligung angelegt beziehungsweise mit Hilfe des Grafen von Burgund und des Kaisers gebrochen werden. Wie man sieht, geht es hier darum, die rechtlichen Befugnisse und die Machtposition des Hauptes einer burgundischen Nebenlinie des Hauses der Staufer möglichst genau zu definieren. Durchaus auf derselben Linie liegt es, wenn Barbarossa im Jahre 1178 dem Priorat St. Peter im Val-du-Travers die Abgabefreiheit bestätigt, dabei jedoch das Recht des Grafen von Burgund vorbehält, der diese Kirche in Vertretung des Kaisers beschützen soll (künftig DF.I. 765)²⁴.

Seit 1181 sehen wir dann die Kaiserin selbst im gleichen Sinne in ihren selbständig ausgestellten Urkunden konsequent darum bemüht, die Stellung dieses künftigen Erben der Grafschaft ihrer Väter auszubauen. 1181 schließt sie mit dem Cluniacenserpriorat Romainmôtier zugleich im Namen ihrer Nachfolger in der Grafschaft einen Assoziationsvertrag ab²⁵. Ihren *heredes* bleibt das Recht vorbehalten, den Verwalter (*prévôt*) des Gebietes zu ernennen. Die diesem Beamten unterstellten Leute haben dem Grafen innerhalb festgelegter Grenzen militärische Hilfe zu leisten und ihn in beschränktem Ausmaß zu bewirten, wenn er in einer Notlage der Kirche herbeigerufen wird. Den Anteil, der dem Grafen durch den Assoziationsvertrag an der Herrschaft zufällt, darf er weder als Lehen noch in anderer Rechtsform veräußern. Ganz ähnliche Bestimmungen enthält das zwei Jahre später mit Bèze abgeschlossene Abkommen²⁶, das sorgfältig die Rechte umschreibt, die den Grafen von Burgund und dem Kloster gemeinsam sein sollen. Der *Prévôt* des Dorfes, das an niemanden als an den künftigen Grafen übertragen werden darf, soll diesem und dem Kloster den Treueid leisten.

In den kurz vorher abgeschlossenen Vereinbarungen der Kaiserin mit den Templern²⁷ und mit Rosières²⁸ werden ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich zur Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verhalten. In der Urkunde für Saint-Rambert²⁹ wird festgelegt, daß die Pön zwischen der *curia* der Herrscherin beziehungsweise ihren Erben und der Kirche zu teilen sei. Nicht etwa der Kaiser tritt als Garant der Bestimmungen auf, nicht an ihn, sondern an den künftigen Grafen ist die halbe Buße zu zahlen. Die *curia* der Kaiserin, die offenbar finanziell selbständig neben der kaiserlichen Hofhaltung steht, ist auch in der Urkunde für Lieucroissant³⁰ erwähnt. Zu alledem paßt es gut, wenn in DB. 7 für Vaux-sur-Poligny die Gebete und

24 STUMPF Reg. 4269; vgl. R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174–1180 (Denkschriften der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 130, 1977) S. 187f.

25 DB. 2.

26 DB. 5.

27 DB. 3.

28 DB. 6.

29 DB. 9.

30 DB. 4.

Almosen dem Andenken der Verwandten und Erben der Ausstellerin zugedacht werden³¹, das heißt gewiß auch dem Kaiser, aber doch ausdrücklich der Familie und den Rechtsnachfolgern seiner burgundischen Gattin. In drei Urkunden treten der Kaisersohn Konrad, der wohl ursprünglich für die Grafenwürde ausersehen war, aber wohl infolge seiner Jugend noch keinen Titel trägt, und dessen Lehrer Manegold als Zeugen auf³². Darf letzterer wohl mit Sicherheit als Deutscher angesehen werden, so scheint im übrigen das heimisch-burgundische Element in der Umgebung und Hofhaltung der Kaiserin durchaus vorgeherrscht zu haben.

Von diesen Beobachtungen müssen wir ausgehen, wenn wir die Urkunde beurteilen wollen, die den Streit zwischen den Erben der Grafschaft Burgund einerseits, dem Erzbischof und den Dekanen von Besançon andererseits um die Burg Vesoul und deren Zubehör zum Gegenstand hat (DB. 10). Obwohl sie in der Datum-per-manum-Formel den Magister Arnald nennt und dessen Diktatgut vollkommen entspricht, wurde sie von Güterbock³³ und von Mariotte³⁴ als Fälschung angesehen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Kaiserin hier als Schiedsrichterin zwischen der Kirche und den *heredes comitatus Burgundiae* auftritt. Letztere erscheinen als Parteien des Rechtsstreites, bei dessen Beilegung ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, die Burg vom rechtmäßigen Erzbischof zu Lehen zu nehmen, sie im Falle einer Fehde für deren Dauer den Dekanen von Besançon zu übergeben und die genannten Kirchen in ihren Rechten zu schützen. Sie sollen dafür kirchlicherseits in ihrem Besitzrecht bestätigt werden, bei Verletzung des Vertrages jedoch der Exkommunikation und dem Interdikt verfallen. Wenn sie einen Monat in ihrer Verstocktheit verharren, fällt die Burg an die Kirche zurück. Dies läßt sich in Analogie zu der bisher von der Kaiserin verfolgten politischen Linie einigermaßen erklären, doch hält Mariotte die Zugeständnisse an die Kirche von Besançon in diesem Ausmaß mit Recht für unglaubwürdig. Die starke Anlehnung an das päpstliche Formular kann man sogar als Argument für die Echtheit geltend machen. Das von Mariotte bemängelte Fehlen der Arenga wird damit zusammenhängen, daß es sich um eine Art von Gerichtsurkunde handelt, die mit einem *Cum*-Satz unmittelbar in die Materie eintritt. Wirkliche Schwierigkeiten bereitet die Aussage, die Erben der Grafschaft, die ja noch gar nicht bestimmt waren, hätten durch einen körperlichen Eid die Einhaltung der Vereinbarungen beschworen. Nach alledem ist es am wahrscheinlichsten, daß Beatrix tatsächlich eine von Magister Arnald verfaßte und geschriebene, von dem Kaisersohn Konrad und dessen Lehrer Manegold bezeugte Urkunde über die Rechtsstellung der Burg Vesoul ausgestellt hat, die dann im Interesse der Kirche von Besançon überarbeitet beziehungsweise verfälscht wurde. Das Ausmaß der Verfälschung wird sich kaum feststellen lassen. Wir kommen damit der von Mariotte gefundenen Wertung außerordentlich

31 *Ut igitur nostri nostrorumque parentum et heredum memoriam in suis orationibus et elemosinis perenniter teneant.*

32 In DB. 7, 8 und 10. Es handelt sich um den damals wohl noch im Kindesalter stehenden späteren Herzog Konrad von Schwaben († 15. August 1196), der offenbar deswegen seine Mutter nach Burgund begleitete, weil er ursprünglich als Erbe der Grafschaft ausersehen war. Über ihn vgl. E. MASCHKE, *Das Geschlecht der Staufer* (München 1943) S. 52; MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 49. Burkhard von Ursberg entwirft in seiner Chronik, ed. O. HOLDER-EGGER und B. VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. in usum schol. 1916) S. 74 ein äußerst ungünstiges Bild von seinem Charakter.

33 GÜTERBOCK (wie Anm. 9) S. 146 f.

34 MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 170 n° 12. Während Güterbock das Stück einfach verwirft, wird es von Mariotte insofern günstiger beurteilt, als er die Existenz einer echten Vorlage annimmt, der das Siegel und die Zeugenreihe entnommen worden seien.

nahe. Aus der in der Zeit Rudolfs von Habsburg entstandenen Fäschung auf den Namen Kaiser Heinrichs VI. von angeblich 1190³⁵, auf die Güterbock in diesem Zusammenhang hingewiesen hat³⁶, ergibt sich jedenfalls, daß der staufische Pfalzgraf Otto seine Rechte an Vesoul mit Mitteln, die man im Kreis der Geistlichkeit von Besançon als betrügerisch ansah, sicherzustellen trachtete.

Bereits im November 1184 unterbrach der Tod die Bemühungen der Kaiserin um die Konsolidierung der politischen Verhältnisse in ihrer Heimat. Friedrich stand dieser Tendenz durchaus positiv gegenüber, fand aber wohl kaum Gelegenheit, sie unmittelbar fortzusetzen. Vor allem die Frage der Nachfolge in der Grafschaft scheint zunächst in der Schwebe geblieben zu sein. Wann und unter welchen Umständen sie gelöst wurde, geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor. In einer im Bereich des heutigen Départements Ain ausgestellten Urkunde König Heinrichs VI. vom 23. Juli 1188 erscheint Otto³⁷ als Zeuge mit dem Titel eines *dux Burgundie*³⁸, während er am 15. Februar 1189 in einem Diplom seines Vaters nur *comes Burgundie* heißt³⁹ und zwischendurch gelegentlich einmal *filius imperatoris comes de Lenceburg* ohne jede Bezugnahme auf Burgund genannt wird⁴⁰. Er selbst nannte sich dann in seinen eigenen Urkunden Pfalzgraf. Man darf nicht vergessen, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Grafschaft und ihre Stellung innerhalb des Regnum Arelatense unklar waren.

Es steht fest, daß die lehenrechtliche Verfügung Barbarossas mit ausdrücklicher Zustimmung der Großen des Gebietes erfolgt ist. Denn in einer Urkunde, die der Kaiser im April 1189 in Hagenau, wo sich eine Abordnung burgundischer Herren mit dem Erzbischof Theoderich von Besançon an der Spitze eingefunden hatte, über die gemeinsam mit seinem Sohn Otto vollzogene Stiftung eines Seelgerätes in Saint-Étienne zu Besançon für die Kaiserin und deren Vorfahren ausstellte⁴¹, wird ausdrücklich erklärt, die Einsetzung sei *de communi consensu et voluntate fidelium nostrorum eiusdem comitatus* erfolgt. Man darf darin mehr als eine bloße Redensart erblicken. Dahinter stand ein politisches Einvernehmen mit den burgundischen Vasallen und deren Forderung nach Mitsprache bei der Einsetzung eines neuen gräflichen Herrn. Dessen rechtliche Stellung wird dabei folgendermaßen beschrieben: Er ist zum Grafen von Burgund in seinem mütterlichen Erbe (*in materna hereditate in comitem Burgundie*) bestellt worden. Seine Gewalt erstreckt sich infolgedessen so weit wie jene seiner mütterlichen Vorfahren, aber sie trägt die Tendenz in sich, sich zu festigen und auszuweiten. Der Kaiser war

35 STUMPF Reg. 4659; J. F. BÖHMER – G. BAAKEN, Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197 (Regesta Imperii IV,3, Köln, Wien 1972) Reg. 729.

36 GÜTERBOCK (wie Anm. 9) S. 147.

37 Über den burgundischen Pfalzgrafen Otto († 1200), der offenbar seinem Bruder Konrad in mancher Hinsicht ähnelte, vgl. GÜTERBOCK (wie Anm. 9) S. 148ff., MASCHKE (wie Anm. 32) S. 51 sowie MARIOTTE (wie Anm. 2) S. 49 und 52. In der Franche-Comté scheint er dem Beispiel seiner Mutter folgend eine Politik des Ausgleichs mit den heimischen Kräften verfolgt zu haben. Die Annales Marbacenses (ed. H. BLOCH, MGH SS rer. Germ. in usum schol. 1907) S. 75 urteilen wenig günstig über ihn; immerhin berichten sie, die Bewohner seines Gebietes hätten seinen Tod beklagt, weil er das Land gut zu verteidigen wußte.

38 STUMPF Reg. 4631; BÖHMER – BAAKEN (wie Anm. 35) Reg. 70: *Otho dux Burgundie illustris frater noster*.

39 STUMPF Reg. 4512.

40 STUMPF Reg. 4505.

41 STUMPF Reg. 4516.

dabei nicht zuletzt von dem Gedanken getragen, während seiner Abwesenheit auf dem Kreuzzug Frieden und Ordnung in dieser Zone zu sichern. Die Stiftung des Jahrtages aber war ein Akt der Pietät, mit dem er seinen etwas ungebärdigen Sohn in die Herrschaft einführen wollte.

Es ist erlaubt, aus alledem einen nicht unwichtigen Schluß zu ziehen. Die Ordnung der Verhältnisse in der Grafschaft beruhte auf bindenden rechtlichen Vereinbarungen, die der Kaiser und seine Gattin mit Zustimmung der Vasallen der letzteren abgeschlossen hatten. Es liegt außerordentlich nahe anzunehmen, daß diese Übereinkunft bereits bei der Vermählung eingegangen wurde. Trifft dies zu, dann hat Beatrix ihre gesonderten Herrschaftsrechte in ihrer Heimat aufgrund der Bestimmungen ihres Heiratsvertrages ausgeübt, in dem vermutlich die Begründung einer staufischen Nebenlinie und die Wahrung der Rechte des künftigen Erben vorgesehen waren. Dergleichen lag aber auch im Interesse der Vasallität der Grafschaft. Man hatte sich offenbar dahin geeinigt, daß die Machtstellung des Hauses der Beatrix nicht einfach im staufischen Reichsgut aufgehen und eine Fortsetzung der unmittelbaren Hoheitsrechte des Kaisers vom Elsaß her gegen Westen darstellen sollte, wie dies in der Literatur aufgefaßt zu werden pflegt. Die Lösung, die 1156 in Aussicht genommen und schließlich gegen Ende der Regierung des Kaisers, wenn auch nicht für lange Zeit, verwirklicht wurde, war vielmehr eine rein dynastische. Die Grafschaft Burgund galt als ein rechtlich gesonderter Komplex, der einem Seitenzweig der kaiserlichen Familie vorbehalten bleiben sollte. Damit hängt es auch zusammen, daß in der Verwaltung offenbar weitgehend heimische Kräfte eingesetzt waren und daß man sich bei der Regelung rechtlicher Fragen mit deutlicher Vorliebe an das regionale Herkommen hielt, was auch im Urkundenwesen der Kaiserin spürbar wird.

In der Regierung des Reiches hingegen spielte die Kaiserin praktisch keine Rolle. Gewiß kam es gelegentlich vor, daß sie intervenierte. Beim Abschluß von Verträgen in Italien hat man sie auch mitunter durch besondere Geschenke geehrt⁴². Aber nur in Burgund stellte sie Urkunden aus; nur dort besaß sie eine eigene *curia*, der gewisse rechtliche und finanzielle Aufgaben zustanden.

Unter diesem Gesichtswinkel erkennen wir vielleicht deutlicher als bisher, welchen Stellenwert die militärisch und machtpolitisch nicht sehr bedeutsame künftige Freigrafschaft Burgund für Barbarossa besaß. Er stützte sich besonders seit 1157 ganz eindeutig auf die burgundischen Bistümer, deren Oberhirten als geistliche Reichsvasallen nach dem Vorbild ihrer deutschen Standesgenossen unmittelbar dem Kaiser unterstellt sein sollten. Der Gedanke, die Zähringer als Rektoren zu seinen Vertretern im Regnum Arelatense zu machen, wurde von Friedrich fallengelassen. Die politisch und rechtlich wohlausgewogene Position im Norden des Königreiches, die er gemeinsam mit seiner burgundischen Gemahlin ausübte, war als indirekte Stütze dieses Systems gedacht.

42 An der gewiß nicht geringen Summe, die die Mailänder im Vertrag vom 1. September 1158 (DF.I. 224) zu entrichten hatten, stand ihr ein Anteil zu, ebenso an dem Betrag von 6000 Mark Silber, der der Stadt Piacenza anläßlich des Abkommens vom Mai 1162 (DF.I. 362) auferlegt wurde, und im Vertrag über die Belehnung des Grafen Raimund von der Provence (DF.I. 378) wurden ihr 2000 Marabutinen zugedacht. Andererseits erfahren wir aus Rahewin (*Gesta Frederici*, ed. F.-J. SCHMALE, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, Darmstadt 1965, IV, 28, S. 578 und IV, 46, S. 602), daß sie zum Zug gegen Mailand ein Kontingent stellte, über dessen Stärke wir freilich nicht unterrichtet sind. Immerhin hatte Friedrich seinerzeit den Herzog Berthold von Zähringen als Rektor von Burgund vertraglich auf ein Aufgebot von 500 gepanzerten Reitern und 50 Armbrustschützen nach Italien festzulegen versucht (DF.I. 12).